

- die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und die vorzeitige Haftentlassung

erfolgen.

Die Legendierung dieser Maßnahmen muß unter Berücksichtigung aller mit dem Strafverfahren verbundenen Umstände erfolgen.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist zielstrebig in die Bearbeitung des ZFO und der ZV zur Bekämpfung krimineller Menschenhändlerbanden einzuordnen. Mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist insbesondere zu sichern:

die ständige Vervollständigung der Erkenntnisse über die kriminellen Menschenhändlerbanden, deren Hintermänner, Pläne, Absichten, Mittel und Methoden;

die systematische Suche und Aufbereitung von Ansatzpunkten und Möglichkeiten für die Einleitung differenzierter politisch-operativer Maßnahmen gegen die kriminellen Menschenhändlerbanden;

die Nutzung aller Möglichkeiten der Suche und Sicherung von Beweisen gegen die in Ermittlungsverfahren bearbeiteten Personen, gegen die kriminellen Menschenhändlerbanden und deren Hintermänner sowie gegen andere feindlich tätige Personen;

die zielstrebige Schaffung von Voraussetzungen, Untersuchungsergebnisse und Ergebnisse der